

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.

Gemeinde	Stadt Traunstein
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan 4. Änderung	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan „Daxerau“	
für das Gebiet	<u>Fl. Nrn. 524 und 525/1</u>
<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme	<u>25.11.2016</u> (§ 4 Bau GB)
<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB)	

2.

Träger öffentlicher Belange

	Landratsamt Traunstein Papst-Benedikt-XVI.-Platz 83278 Traunstein
2.1	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) <u>Untere Immissionsschutzbehörde (Sachgebiet 4.41), Tel.: +49 (861) 58 -276; Fax: 0861 / 58-234; Mail: thomas.karrasch@traunstein.bayern</u>
2.2	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.3	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen <u>LEP B XIII Nr. 4 ff (Lärm- und Erschütterungsschutz)</u>
	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

2.4

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Im Rahmen der Bauleitplanung ist die konkrete Betroffenheit schutzwürdiger Nutzungen zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen. Hierzu wurde eine schalltechnische Untersuchung der S&P GmbH vom 31.08.2016 vorgelegt.

Nach hiesiger Kenntnis gibt es in der Umgebung weitere lärmverursachende Nutzungen, welche der Gutachter nicht betrachtet hat. Dies sind eine Schießanlage der Jagdschützengesellschaft Traunstein e.V. auf Fl. Nr. 1042 der Gemarkung Traunstein ca. 600m von der geplanten Bebauung entfernt und den Röthelbachweiher auf Fl. Nr. 523 der Gemarkung Hochberg, welcher wohl im Winter zum Eisstockschießen genutzt wird in etwa 60m Entfernung.

2.5

Rechtsgrundlagen

§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 2 Abs. 4 und § 2 a Nr. 2 Baugesetzbuch,
§ 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz,
§ 17 UVP-Gesetz,
§ 1 Abs. 4 Baunutzungsverordnung.

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Entscheidung (durch Stadt TS) bezüglich der zu betrachtenden Anlagen und ggf. Ergänzung der schalltechnischen Untersuchung.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Aufgabe der TöB ist es lt. IMS vom 25.07.2014 (Lärmschutz in der Bauleitplanung), „die Verletzung von Rechtsvorschriften aufzuzeigen ...“. Hierbei ist ein besonders sorgfältiger Maßstab anzuwenden.

Aus fachlicher Sicht kann nicht ausgeschlossen werden, dass die o. g. Einrichtungen nur irrelevant auf die geplante Wohnnutzung einwirken. Deshalb ist es erforderlich, die schalltechnische Untersuchung zu ergänzen. Die genannten Grundstücke befinden sich lt. GIS beide im Eigentum der Stadt Traunstein. Ggf. kann dadurch Art, Umfang und Zeiten der Nutzung beeinflusst werden. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Schießanlage um eine Anlage nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt.

Hinweis:

Es handelt sich um die Stellungnahme des Sachgebiets 4.41 - Immissionsschutz. Anderweitige Stellungnahmen anderer Sachgebiete/ Fachbereiche bzw. Träger öffentlicher Belange bleiben davon unberührt. Die notwendige Abwägung und Gewichtung der möglicherweise widerstreitenden öffentlichen Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB ist allein Aufgabe der planenden Gemeinde/ Stadt.

Traunstein, 24.11.2016

Ort, Datum

Karrasch